Besondere Vertragsbedingungen

der

ALDB GmbH

(Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin)

für Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von Dienstleistungen und Waren

Stand Juni 2026

Bezeichnung der Leistung:

Rahmenvereinbarung für Schulungsdienstleister

Vergabenummer: *Vg-26-033*

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Vertragsbestandteile	4
3	Gegenstand der Rahmenvereinbarung	4
4	Art und Umfang der Leistung, Auftragsvolumen	5
5	Vertragslaufzeit	5
6	Beauftragung der Einzelleistungen bei Rahmenvereinbarung	6
7	Ausführungsfristen	6
8	Vergütung	6
9	Erfüllungsort	7
10	Verpackung, Transport, Transportkosten	7
11	Änderung der Leistung	7
12	Projektleiter, Ausführung der Leistung, Unterrichtungsrecht, Verantwortlichkeit für Zulieferungen	7
13	Unterbeauftragung (Nachunternehmer)	8
14	Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug	8
15	Personalmanagement des Auftragnehmers	8
16	Überwachung der Leistung	8
17	Nutzungsrechte	8
18	Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung	9
19	Vertraulichkeit, Geheimhaltung	9
20	Datenschutz	9
21	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen	9
22	Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer	9
23	Haftung	9
24	Haftpflichtversicherung	9
25	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen	10
26	Rechnung	10
27	Leistung nach Stundenverrechnungssätzen	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
28	Zahlung	10

29	Sonstige Besondere Vertragsbedingungen	11
30	Textform	11
31	Gerichtsstand, Rechtswahl	11
32	Salvatorische Klausel	11

1 Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der ALDB GmbH (Auftraggeberin) sind bestimmt für Rahmenvereinbarungen über Dienstleistungen sowie Waren und gelten für die Ausführung der eingangs bezeichneten Leistungen gemäß den Vergabeunterlagen.

1.2. Es handelt sich um besondere Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.3. Durch Vereinbarung dieser BVB gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.

1.4. Mit der Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot im eingangs genannten Vergabeverfahren treten diese BVB in Kraft.

2 Vertragsbestandteile

2.1. Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Falle etwaiger Widersprüche nacheinander in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

a) Die gesamten Vergabeunterlagen samt Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin inklusive aller Anlagen sowie sonstiger Erläuterungen und Klarstellungen zum Ausschreibungsgegenstand (z.B. Antworten auf Bieterfragen),

b) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),

als auch die folgenden Anlagen

☐ *VS-NfD Merkblatt*

c) das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers im eingangs bezeichneten Vergabeverfahren,

d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin (zusätzlichen Vertragsbedingungen),

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – Ausgabe 2003) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung (derzeit: Bekanntmachung vom 05. August 2003, BAnz Nr. 178a vom 23.09.2003).

2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil des Vertrages.

2.3. Im Übrigen gilt § 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Auftraggeberin.

3 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Der Gegenstand der Rahmenvereinbarung ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen. Die Leistungserbringung erfolgt in Verantwortung des Auftragnehmers.

4 Art und Umfang der Leistung, Auftragsvolumen

4.1. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag der Auftraggeberin. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine/Einsatzzeiten für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge enthalten. Falls eine Regelung dieser Rahmenvereinbarung einer Regelung einer Einzelbeauftragung widerspricht, geht die entsprechende Regelung der Einzelbeauftragung vor.

4.2. Die Höchstmenge der Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, ist festgelegt wie folgt:

☐ [●] Stück

☒ [●]190.000€/netto

4.3. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen bis zum Erreichen der gemäß Ziffer 4.2. festgelegten Höchstmenge. Die festgelegte Höchstmenge stellt keine Mengen- oder Umsatzgarantie in Bezug auf die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung dar. Das Gesamtvolumen der nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin im Leistungszeitraum.

4.4. Schadensersatzansprüche wegen einer Unterschreitung der in Ziffer 4.2. festgelegten Höchstmenge sind ausgeschlossen.

4.5. der vorliegende Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf einer bestimmten Mindestmenge.

5 Vertragslaufzeit

5.1. Die Vertragslaufzeit beginnt

☐ mit Zuschlagserteilung

☒ am 01.01.2027

und endet nach Ablauf von *zwei* Jahren.

5.2. Automatische Verlängerung: Sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform (§ 126b BGB) kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch einmal *um ein* Jahr (Verlängerungsoption).

5.3. Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.

6 Beauftragung der Einzelleistungen bei Rahmenvereinbarung

☒ **Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen**

6.1. Abrufberechtigt ist die Auftraggeberin.

6.2. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, ggf. Vergabeunterlagen erteilt. Der Abruf erfolgt durch schriftliche Beauftragung oder in Textform.

6.3. Die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung und den Vergabeunterlagen werden jeweils entsprechend der Leistungsbeschreibung, Kapitel 6 und der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.

6.4. Die Auftraggeberin definiert in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und den Vergabeunterlagen und legt die Ausführungsfristen entsprechend Ziffer 7 fest.

6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

6.6. Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß Ziffer 8 erstellt der Auftragnehmer bei der Vergütung zum Pauschalfestpreis ein verbindliches Angebot oder bei Vergütung nach Aufwand eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation, die alle Kosten umfasst.

6.7. Die Auftraggeberin prüft die Kalkulationen gemäß Ziffer 6.6., entscheidet ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

6.8. Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.

6.9. Die fachliche Koordinierung der Einzelabrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.

7 Ausführungsfristen

7.1. Die Ausführungsfristen für die nach dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen werden für die Einzelaufträge von der Auftraggeberin festgelegt.

7.2. Die Schulungen finden zwischen Montag und Freitag statt.

8 Vergütung

8.1. Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen erfolgt entsprechend der Konditionen des bezuschlagten Angebotsschreibens und Preisblatts sowie den übrigen Vergabeunterlagen. Die Leistungen werden entsprechend der tatsächlich

abgerufenen Einzelleistungen und den in den Einzelabrufverträgen vereinbarten Konditionen abgerechnet.

8.2. Die Vergütungsobergrenze bestimmt sich nach der in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Höchstmenge gemäß Ziffer 4.2. Die Ziffern 4.3. bis 4.8. gelten entsprechend.

8.3. Mit dem Preis für die Leistung sind, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch sämtliche Nebenleistungen abgegolten; siehe dazu § 20 Abs. 3 AGB der Auftraggeberin.

8.4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Preisgleitklausel).

8.5. Im Übrigen gilt § 20 AGB der Auftraggeberin.

9 Erfüllungsort

- ☐ 10707 Berlin
- ☒ 14057 Berlin
- ☐ 10969 Berlin
- ☐ 13599 Berlin
- ☐ 30625 Hannover
- ☐ 53119 Bonn
- ☒ remote aus Deutschland
- ☒ Deutschlandweit

Sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Einzelabrufen vereinbart wurde, ist § 11 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

10 Verpackung, Transport, Transportkosten

Es wird auf die Anwendung des § 13 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

11 Änderung der Leistung

Es wird auf die Anwendung des § 9 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 2 VOL/B.

12 Ansprechpartner

12.1. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung wird durch beide Vertragspartner jeweils ein Ansprechpartner bestimmt. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung, wobei er sich der eingesetzten Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen bedient. Eingesetzte Mitarbeiter organisieren die Leistungserbringung möglichst eigenverantwortlich. Sie unterliegen – soweit überhaupt – ausschließlich den Weisungen des Auftragnehmers.

12.2. Im Übrigen gilt § 12 AGB der Auftraggeberin i.V. m. § 4 Nr. 1-3 VOL/B.

13 Unterbeauftragung (Nachunternehmer)

Es wird auf die Anwendung des § 8 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

14 Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug

Es wird auf die Anwendung des § 14 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

15 Personalmanagement des Auftragnehmers

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist § 18 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

16 Überwachung der Leistung

16.1. Die Überprüfung und Überwachung der gegenständlichen Leistungen obliegen der Auftraggeberin. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin nur durch und an die nach Ziffer 12.1. bestimmten Ansprechpartner erteilt werden.

17 Nutzungsrechte

17.1. Soweit im Rahmen der Auftragsausführung Unterlagen verwendet werden, die nicht ausschließlich für die Auftraggeberin erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke ein.

17.2. Soweit Unterlagen (z. B. Dokumentationen) oder Teile davon für die Auftraggeberin erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin im Zeitpunkt der Erstellung das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse

a) im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen,

b) abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,

c) für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten,

d) durch Dritte nichtgewerblich nutzen zu lassen,

e) nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

17.3. Vor jeder Veröffentlichung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeberin die geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen.

17.4. Setzt der Auftragnehmer bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende ein, stellt er die vorgenannten Rechtseinräumungen durch sämtliche Beteiligte an die Auftraggeberin sicher.

17.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

17.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden und sie nicht für andere – insbesondere eigene oder fremde wettbewerbliche – Zwecke zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

18 Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung

Sofern nicht Abweichendes geregelt wurde, ist § 28 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

19 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Regelungen des § 31 AGB der Auftraggeberin sind anzuwenden. Sofern beigelegt, gelten die in den Vergabeunterlagen geforderten Sicherheitsanforderungen (Eigenerklärung Sicherheitsüberprüfung).

20 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie der ergänzend anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.

21 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Es wird auf die Anwendung des § 25 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 8 VOL/B.

22 Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer

Es wird auf die Anwendung des § 26 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 9 VOL/B.

23 Haftung

Es wird auf die Anwendung des § 27 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

24 Haftpflichtversicherung

24.1. Vom Auftragnehmer wird eine Haftpflichtversicherung gefordert, sodass die nachfolgenden Regelungen nach Ziffer 24.2. bis Ziffer 24.6. zu beachten sind:

☐ **Nein**; die Regelungen in Ziffer 24.2. bis 24.6. werden nicht Vertragsbestandteil.

☒ **Ja**; die Regelungen in Ziffer 24.2. bis 24.6. werden Vertragsbestandteil.

24.2. Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe, der unter Ziffer 24.4. genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

24.3. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

24.4. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdecken

a) für Personenschäden mindestens *5.000.000,-* € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

b) für Sachschäden mindestens *5.000.000,-* € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

c) für Vermögensschäden mindestens *5.00.000,-* € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

und muss während der gesamten Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer aufrechterhalten werden.

24.5. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

24.6. Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.

25 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, wird auf die Anwendung des § 29 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

26 Rechnung

26.1. Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form an Rechnung@aldb.org oder per XRechnung: Leitweg-ID 993-80264-58 übermittelt.

26.2. Darüber hinaus wird auf die Anwendung des § 21 AGB der Auftraggeberin verwiesen. § 15 VOL/B bleibt davon unberührt.

27 Zahlung

28.1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

28.2. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist ab Fälligkeit und einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Leistung bei

der Empfangsstelle. Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

28.3. Es wird auf § 23 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

28 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen

Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer:

a) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

b) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine vertraglichen Leistungen beziehen.

c) Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

29 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages und dessen Kündigung bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

30 Gerichtsstand, Rechtswahl

31.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

31.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

31.3. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung, solange sein Recht zur Leistungsverweigerung nicht rechtskräftig festgestellt ist.

31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Diese Vertragsbedingungen werden mit Zuschlag wirksam.